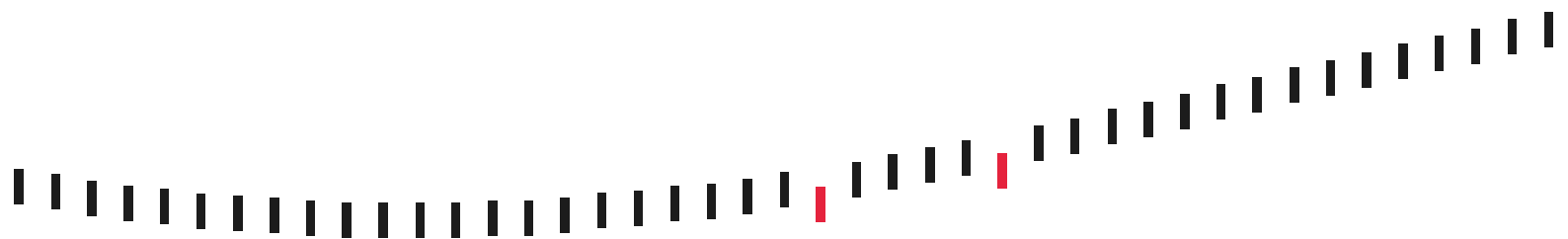


BSS Arbeitspapier

Kinderzahlabhängige AHV-Rente

Ein mögliches Element einer nachhaltigen AHV

Basel | 03.12.2021



| Impressum

Kinderzahlabhängige AHV-Rente

03.12.2021

Autor: Nathanael Moser

Betreuung und Schlussbearbeitung: Wolfram Kägi und Florentin Krämer

Assistenz: Simon Diener und Philia Heuberger

BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG

Aeschengraben 9

4051 Basel

T +41 61 262 05 55

contact@bss-basel.ch

www.bss-basel.ch

Der Autor hat das vorliegende Dokument im Rahmen einer Praktikumsarbeit bei BSS erstellt.

© 2021 BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG

Inhalt

Tabellen	iii
Abbildungen	iii
Vorwort	1
Abstract	2
1. Einleitung	3
2. Die Ausgangslage der AHV	4
2.1 Der demografische Wandel	4
2.2 Die finanzielle Lage der AHV.....	4
2.3 Bisherige AHV-Revisionen	5
2.4 Reformvorschläge: ein Überblick.....	7
3. Kinderzahlabhängige Rente	9
3.1 Bisherige Thematisierung in der Literatur.....	9
3.2 Belastung von Familien im Rentensystem?.....	11
4. Empirie für die Schweiz	12
4.1 Kinderkosten und Unterstützung für Eltern.....	12
4.2 Empirischer Zugang I: Äquivalenzeinkommen	13
4.3 Empirischer Zugang II: Sparmöglichkeiten	14
5. Auswirkungen einer kinderzahlabhängigen Rente auf die Finanzen der AHV	15
6. Fazit und Ausblick	19
Literatur	20

| Tabellen

Tabelle 1: Bisherige Reformen.....	5
------------------------------------	---

| Abbildungen

Abbildung 1: Umlageergebnis der AHV inkl. Prognose bis 2045 (in Millionen CHF)	5
Abbildung 2: Familien und kinderlose in der Altersvorsorge	11
Abbildung 3: Auswirkung verschiedener Reformvorschläge auf das Umlageergebnis der AHV 17	
Abbildung 4: Kumulative Auswirkung von AHV 21 und kinderabhängiger Rente auf das Umlageergebnis der AHV.....	17

Vorwort

Seit vielen Jahren bietet BSS ein Hochschulpraktikum an. Minimalvoraussetzung für ein solches Praktikum bei BSS ist ein Universitätsabschluss auf Niveau Bachelor. Während des grössten Teils der Zeit arbeiten die Nachwuchstalente in BSS-Mandaten mit und gewinnen so einen Einblick in unsere Arbeit. Seit einiger Zeit reichern wir das Praktikum noch mit einer spezifischen «Praktikumsarbeit» an. Die Praktikumsarbeit untersucht abseits der Auftragsarbeit eine interessante und idealerweise auch innovative Fragestellung.

Die vorliegende Arbeit diskutiert eine besonders interessante und gleichzeitig auch kontroverse Frage: Sollte die Höhe der AHV-Rente von der Zahl der Kinder abhängen, die ein Rentner oder eine Rentnerin grossgezogen hat? Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und vor allem uns allen eine angeregte und inspirierende Diskussion zu diesem wichtigen Thema

Wolfram Kägi
Geschäftsführer BSS

Abstract

Die «kinderzahlabhängige AHV-Rente» könnte einen Beitrag hin zu einer nachhaltigen Finanzierung der AHV leisten. Der Vorschlag in aller Kürze: Kinderlose Rentnerinnen und Rentner würden eine tiefere AHV-Rente erhalten als Eltern. Die vorliegende Arbeit erläutert das Rational des Vorschlags der kinderzahlabhängigen Rente, zeigt dessen Historie auf und verortet den Vorschlag in der aktuellen Diskussion um mögliche AHV-Reformen. Weiter beinhaltet das vorliegende Papier eine Auslegeordnung und erste Erkenntnisse zu zwei zentralen empirischen Fragestellungen: Erstens legen wir erste Evidenz dafür dar, dass Eltern unter Berücksichtigung aller Transferzahlungen und Steuern netto einen grösseren Anteil der Kinderkosten tragen als Kinderlose. Zweitens stellen wir ein einfaches Beispiel einer Umsetzung der kinderzahlabhängigen Rente vor; eine erste Simulationsrechnung zeigt auf, dass die kinderzahlabhängige Rente durchaus einen Beitrag zur Reduktion des Defizits der AHV leisten könnte. Schliesslich zeigen wir auf, mit welchen Analysen das Thema der kinderzahlabhängigen Rente weiter vertieft werden könnte.

1. Einleitung

Bei der Familienplanung denken die wenigsten an die Altersvorsorge. Das war nicht immer so: Vor der Einführung der AHV im Jahr 1948 waren Kinder entscheidend für die (finanzielle) Absicherung im Alter. Eltern ziehen die Kinder gross, mit all den verbundenen Kosten, und erwarten im Gegenzug (finanzielle) Unterstützung im Alter. Das Gleiche gilt heute eigentlich auch. Im Umlageverfahren finanzieren die Erwerbstätigen (die ehemaligen Kinder) laufend die Renten für die Generation im Ruhestand. Früher, wie auch heute, gilt also: keine Kinder, keine Renten. Der Unterschied ist jedoch, dass der Rentenanspruch heute weitgehend unabhängig von der Anzahl der eigenen Kinder ist.

Seit 2014 decken die laufenden Einnahmen der AHV die Ausgaben nicht mehr. Gemäss den aktuellsten Finanzperspektiven der AHV beträgt das kumulierte Umlageergebnis von 2021 bis 2032 minus 28.4 Milliarden CHF (BSV 2021a). Eine umfassende Reform der AHV ist unumgänglich, um die finanziellen Lücken bei der AHV zu schliessen. Im jährlich erhobenen Sorgenbarometer der Credit Suisse landete die AHV / Altersvorsorge in den Jahren 2017, 2018 und 2019 auf Platz eins. Trotz der hohen Dringlichkeit ist eine umfangreiche AHV-Reform bis heute nicht zustande gekommen. Die Reform «Altersvorsorge 2020» wurde im Jahr 2017 vom Volk verworfen und dem aktuellen Vorschlag vom Bundesrat «AHV 21» wird bereits von verschiedenen Seiten (linken Parteien, Gewerkschaften sowie von der Mittepartei) mit dem Referendum gedroht.

Der Aspekt der Kinder blieb bisher in der Debatte um die AHV-Reform weitgehend unbeachtet. Das überrascht, denn Familien sichern den Fortbestand der AHV. Gleichzeitig stehen Familien in der beruflichen und privaten Vorsorge oft deutlich schlechter da als Personen ohne Kinder. Bereits Wilfrid Schreiber, der die theoretische Grundlage für Konrad Adenauers Rentenreform im Jahr 1957 erarbeitete, thematisierte den Zusammenhang zwischen Kinderzahl und Rentenauszahlung. Der langjährige Präsident des Münchner ifo Instituts Hans-Werner Sinn hat den Gedanken in vielen Publikationen aufgenommen und propagiert (siehe z.B. Sinn 2005). Im Kern würde der Vorschlag bedeuten, dass Rentner mit Kindern mehr Rente erhalten als solche ohne Kinder. Der Vorschlag folgt der ökonomischen Logik des Generationenvertrages: Die Rente wird von der nachfolgenden Generation bezahlt. Wer Kinder grossgezogen hat, der hat hierfür einen grösseren Beitrag geleistet als Kinderlose. Kinderlose haben gleichzeitig, jedenfalls sofern sie ausreichend gut verdienen, genügend Kapital anzusparen, um im Alter genügend Mittel zur Verfügung zu haben. Wenn nun Kinderlose zunehmend selbst Kapital ansparen und künftig eine weniger hohe AHV-Rente erhalten, dann würde dies die AHV deutlich entlasten.

2. Die Ausgangslage der AHV

In diesem Kapitel wird die heutige demografische Situation dargestellt, gefolgt von deren Auswirkungen auf die finanzielle Lage der AHV. Abschliessend werden verschiedene Reformvorschläge zusammengestellt und kurz analysiert.

2.1 Der demografische Wandel

Noch vor und während der Einführung der staatlichen Altersvorsorge finanzierte eine solide Basis an Erwerbstätigen verhältnismässig wenige Personen im Ruhestand. Die demografische Struktur war pyramidenförmig. Heute gleicht die Struktur des Altersaufbaus der Gesellschaft eher einer römischen Amphore. Die geburtenstarken Jahrgänge (die sogenannten Baby-Boomer) sind an der Schwelle zur Pensionierung. Im Jahr 1990 lag die Anzahl der Personen im Pensionsalter (65 plus), bei 25 je hundert Personen im erwerbstätigen Alter (25 – 65 Jahre). Heute sind es bereits 30 Personen im Pensionsalter je hundert Erwerbstätigen. Laut den Szenarien des BfS läuft dieser steigende Trend weiter. So sind im mittleren Referenzszenario bereits 2030 40 Personen im Pensionsalter je hundert Personen im Erwerbssalter (BfS 2020c). Diese Entwicklung hat zwei Ursachen:

- *Die steigende Lebenserwartung:* Die Lebenserwartung der Männer stieg von 76.8 im Jahr 1990 auf 81.9 im Jahr 2019. Die von den Frauen von 82.5 auf 85.6 im gleichen Zeitraum (BfS 2020a).
- *Die sinkende Anzahl Kinder:* Die Anzahl Kinder pro Frau lag bei der Einführung der AHV im Jahr 1948 bei ca. 2.5 Kindern, wobei diese heute bei ca. 1.5 Kindern pro Frau liegt (BfS 2020b).

2.2 Die finanzielle Lage der AHV

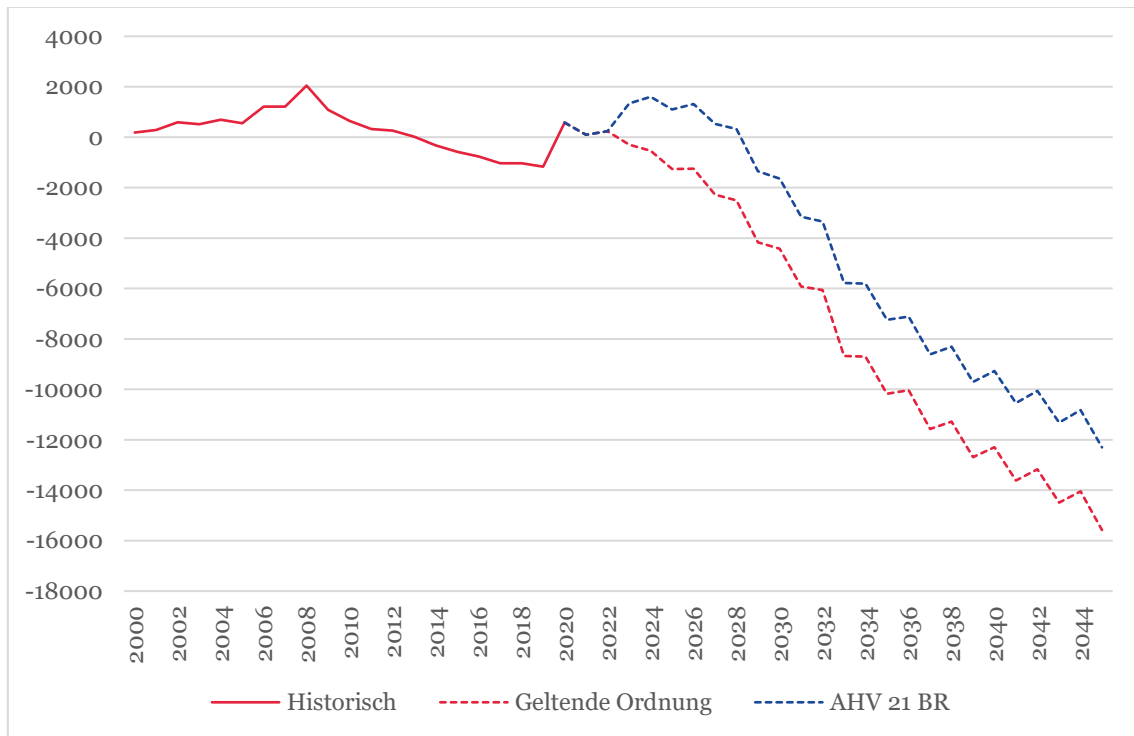
Durch die geschilderten demografischen Veränderungen steht die AHV vor gewaltigen finanziellen Herausforderungen. Im Jahr 2019 schloss die AHV mit einem Umlagedefizit (laufende Einnahmen minus Ausgaben ohne Kapitalwertentwicklung) von 1'170 Millionen CHF ab (BSV 2021b, S. 33). Auf Abbildung 1 sind die Umlageergebnisse vom Jahr 2000 bis 2020 sowie die Prognose nach geltender Ordnung und mit AHV 21 (gemäss Ausgestaltungsvorschlag des Bundesrats) bis ins Jahr 2045 dargestellt.

Seit 2013 ist das Umlageergebnis negativ und die Prognosen des BSV sagen eine weitere Verschlechterung der AHV-Finzen vorher. Es wird von stetig steigenden Umlagedefiziten ausgegangen; im Jahr 2032 fehlen der AHV voraussichtlich Einnahmen in der Höhe von 6'063 Millionen Franken (BSV 2021a).

Die in der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommene und per Anfang Jahr 2020 umgesetzte Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) vermag die Finanzierungslücke nur kurzfristig abzuschwächen. Die Massnahmen führen zu Mehreinnahmen von ca. 2 Milliarden CHF pro Jahr. Bis 2030 werden so ca. 24 Milliarden kumulierte Mehreinnahmen generiert (BSV 2019a). Auch die geplante Reform des Bundesrates AHV 21 löst das AHV-Problem nicht auf lange Sicht.

Das Ziel dieser Reform ist, die AHV bis ins Jahr 2030 zu sichern und gleichzeitig das Rentenniveau zu halten (BSV 2019b).

Abbildung 1: Umlageergebnis der AHV inkl. Prognose bis 2045 (in Millionen CHF)



Quelle: BfS (2021c), BSV (2019c) und BSV (2021a), eigene Darstellung.

Anmerkung: Für den Zeitraum 2021 bis 2032 liegen aktuelle Prognosedaten vor (BSV 2021a), für den Zeitraum 2033 bis 2045 greifen wir auf Prognosen zurück, die im Rahmen des Dossiers «Stabilisierung der AHV (AHV 21)» erstellt wurden (BSV 2019c).

Der positive Wanderungssaldo der letzten Jahre federt die Schieflage der AHV ab (BfS 2020c). Ohne die EU/EFTA-Zuwanderung wäre das Umlageergebnis bereits 2009 negativ gewesen (SECO 2017). Diese Darstellung greift jedoch etwas zu kurz: Mit dem Einzahlen der Zuwanderer in die 1. Säule gehen auch zukünftige Rentenansprüche einher. Der positive Wanderungssaldo der letzten Jahrzehnte «löst» das AHV-Problem nicht – es wird lediglich in die Zukunft verschoben.

2.3 Bisherige AHV-Revisionen

Tabelle 1: Bisherige Reformen

Reform (Jahr)	Rentenalter	Beitragsatz	Weitere Anpassungen
Einführung AHV (1948)	65	4%	

1. AHV-Revision (1951)			Erhöhung der Einkommensgrenze für Übergangsrenten
2. AHV-Revision (1954)			Rentenerhöhung; Verbesserung der Hinterlassenenrenten; Keine Beitragspflicht für ü-65 Erwerbstätige.
3. AHV-Revision (1956)			Aufhebung der Einkommensgrenzen und der örtlichen Abstufung bei den Übergangsrenten.
4. AHV-Revision (1957)	F: 63		Erhöhung der Renten. Beitragspflicht erst ab 18 (vorher 15)
Anpassungsrevision (1960)			Umgestaltung des Teilrentensystems. Koordination mit der IV.
5. AHV-Revision (1961)			Rentenerhöhung. Wegfall Rentenkürzung für Ausländer.
6. AHV-Revision (1964)	F: 62		Herabsetzung des Frauenrentenalters 62. Erhöhung des Beitrags der öffentlichen Hand. Einführung der Zusatzrente für die Ehefrau und Kinderrente.
7. AHV-Revision (1969)		5.2 %	Rentenerhöhung, Beitragssatzerhöhung, Rentenaufschub wird ermöglicht
8. AHV-Revision (1973 – 1975)		7.8 - 8.4 %	Anhebung der Renten zu existenzsichernden Leistung. Anhebung Beitragssatz. Herabsetzung des Bundesbeitrags.
9. AHV-Revision (1979 – 1980)		8.4 %	Rentenerhöhung (+ 5%). Erhöhung Bundesbeitrag auf 15%. Wiedereinführung Beitragspflicht für ü-65 Erwerbstätige.
10. AHV-Revision (1997)			Einführung der Einzelrente, Aufhebung Ehe-Rente. Einführung Witwenrente. Einführung Rentenvorbezug. Erhöhung des Frauenrentenalters auf 64 (in Stufen).
Teilrevision (2012)	F: 64		Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung.
STAF (2020)		8.7 %	Vollständige Zuweisung des Demografieprozents der Mehrwertsteuer, welches seit 1999 erhoben wird, an die AHV. ¹ Erhöhung des Bundesbeitrags an die AHV von 19,55 Prozent auf 20,2 Prozent der AHV-Ausgaben.

Quelle: BSV (2018b), BSV (2020a), eigene Darstellung.

Neben den AHV-Revisionen sind auch die Einführung der beruflichen Vorsorge (1985), das Inkrafttreten der Spielbankenverordnung (2000), welche Abgaben zugunsten der AHV vorsieht, sowie die Einführung rentenerhöhender Erziehungsgutschriften für geschiedene Frauen (1994) zu erwähnen.

Die Regelmässigkeit der AHV-Revisionen nimmt ab. Die ersten acht AHV-Revisionen fanden in kurzen Abständen statt (zwischen 1948 und 1972) und der Rentenausbau stand im Zentrum. Seitdem stehen vor allem die Optimierung bestehender Leistungen im Vordergrund sowie die Anpassung an die erhöhte Erwerbsbeteiligung der Frauen und Sparmassnahmen. Das schwächere Wirtschaftswachstum, der demografische Wandel sowie die zunehmende Kritik am Sozialstaat führten bei den AHV-Revisionen vermehrt zu Kontroversen. So kam es bei der 9. AHV-Revision zum Referendum und die 10. Reform erstreckte sich bis zu ihrer Annahme im Jahr 1997 über ein ganzes Jahrzehnt (Geschichte der sozialen Sicherheit in der Schweiz 2019). Mit dem Scheitern der

¹ Heute fliessen lediglich 83% des Demografieprozents an die AHV (BSV 2019a).

Sparmassnahmen im Rahmen der 11. AHV-Revision und dem abgelehnten Reformpaket «Altersvorsorge 2020», bei dem die berufliche Vorsorge mit der AHV gemeinsam reformiert werden sollte, hat sich die Situation zugespitzt. Kurzfristige Abhilfe schafft die im Jahr 2019 angenommene und 2020 eingeführte Steuer- und AHV-Reform (STAF).

2.4 Reformvorschläge: ein Überblick

Um die durch den demografischen Wandel entstandenen Finanzierungslücken der AHV in den Griff zu bekommen, sind grundsätzlich drei Reformvarianten (in jeder Kombination) denkbar:

1. Anpassungen auf der Einnahmeseite
 - Beitragssatzerhöhungen
 - Mehr Beiträge aus (erhöhten) Steuererträgen (z.B. Mehrwertsteuererhöhung) bzw. allgemeinen Bundesmitteln (was allenfalls zu einer Erhöhung der Staatsschulden bzw. auch zu einem reduzierten Abbau der Staatsschulden führt).
 - Beiträge aus anderen Quellen wie z.B. aus den Nationalbankgewinnen
2. Anpassungen auf der Ausgabenseite
 - Rentenkürzungen; langsamere Erhöhung der AHV-Renten
3. Anpassung der Dauer der Erwerbsphase
 - Erhöhung des Rentenalters

Der Bundesrat will in seinem Vorschlag AHV 21 das Rentenniveau halten und die AHV bis 2030 sichern. Dafür schlägt er folgende Massnahmen vor (BSV 2019b):

- Schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre
- Flexibilisierung des Rentenbezugs von 62 bis 70 Jahren
- Permanente Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,7% (von 7.7% auf 8.4%) zu Gunsten des AHV-Ausgleichsfonds

Der Reformvorschlag AHV 21 stösst wegen der Erhöhung des Rentenalters nicht nur bei linken Parteien auf Kritik, sondern auch bei Gewerkschaften und in der politischen Mitte.² Vielen Bürgerlichen hingegen geht die Reform zu wenig weit. Gefordert wird das Rentenalter 67.

Ein oft in die Debatte eingebrachtes Argument in der Debatte um die AHV-Reform ist die Generationengerechtigkeit: Welche Generation bezahlt die Finanzierungslücke in der AHV?³ Beitragssatzerhöhungen, Staatsschulden sowie Mehrwertsteuererhöhungen bedeuten, dass primär die künftige Generation die Last der AHV-Renten tragen müssen. Ein höheres Rentenalter hin-

² Bereits wird angekündigt, gegen die Erhöhung des Frauenrentenalters zu kämpfen. Frauen leisten einen Grossteil der freiwilligen Care-Arbeit und verdienen immer noch weniger als Männer, die AHV nun zulasten der Frauen zu reformieren komme nicht in Frage – so die SP. Medienmitteilung SP-Frauen, «AHV 21: Die SP Frauen* tolerieren keine Reform zulasten der Frauen!» (SP 2020)

³ Die UBS hat das für STAF und AHV 21 analysiert und kommt zum Schluss, dass die Jungen viel stärker belastet werden als die Generation über 60. Alle Instrumente, mit Ausnahme der Erhöhung des Rentenalters für die Frauen, belasten hauptsächlich die junge Generation. (UBS 2019)

gegen belastet auch die Generation, die heute nahe vor der Pensionierung steht. Von verschiedenen Akteuren wird argumentiert, dass die höhere Lebenserwartung nicht nur einer längeren Ruhestandsphase zugutekommen soll, sondern auch mit einer längeren Erwerbsphase verbunden sein muss.⁴ Folgende Reformvorschläge, die im Grundsatz eine längere Erwerbsperiode fordern, stehen im Raum:

- *Bindung des Rentenalters an die Lebenserwartung:* Die Jungfreisinnigen haben dazu eine Initiative gestartet. Das Rentenalter soll vorerst um 2 Monate pro Jahr bis zum Rentenalter 66 erhöht werden. Langfristig soll das Rentenalter an die Lebenserwartung gekoppelt werden (Schweizer Freisinn 2020).
- *Länger Arbeiten und im Gegenzug mehr Ferien:* Von der FDP-Fraktion im Ständerat unter der Führung von Ruedi Noser im Mai 2020 wird eine sofortige Erhöhung des Rentenalters auf 67 gefordert (Motion 20.3225). Als Gegenleistung soll der gesetzliche Ferienanspruch um zwei Wochen erhöht werden.⁵ Die Gesamtarbeitszeit bleibe so vergleichbar.
- *Weg vom starren Rentenalter:* Der Ökonom Reiner Eichenberger schlägt vor, dass nach dem ordentlichen Pensionsalter die Beitragssätze tiefer sein sollten. Des Weiteren sollen die Steuern auf Einkommen aus Arbeit nach dem ordentlichen Rentenalter gesenkt werden und die daraus entstandenen Einnahmen direkt der AHV zugutekommen (Eichenberger 2019).

Nicht der Graben zwischen den Generationen und die Erhöhung des Rentenalters stehen bei linken Parteien und Gewerkschaften im Vordergrund, sondern eine Erhöhung der AHV-Rente die Reduzierung der (postulierten) Ungleichbehandlung von Frau und Mann bei der Altersvorsorge. Folgende Initiative wurde lanciert:

- *AHV x 13:* Die Initiative «AHV x 13» fordert eine 13. AHV-Rente (SGB 2021). Die Initianten argumentieren, dass die AHV-Renten zu tief seien bei ständig steigenden Krankenkassenprämien und Mieten. Zudem wird ein Einbruch in der beruflichen Vorsorge erwartet. Die Grundidee der AHV – die Existenzsicherung im Alter – sei nicht gegeben. Für die Finanzierung werden Beitragssatzerhöhungen und Nationalbankengeld vorgeschlagen. Die solidarische Finanzierung, als Teil vom Lohn durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeber, wird von den Initianten als sehr sozialverträglich erachtet. Da die AHV Pflege- und Sorgearbeit, die zu einem grossen Teil von Frauen geleistet wird, sieht die Initiative eine Erhöhung der AHV-Renten auch als einen Beitrag zur Korrektur der «Frauen-Renten-Lücke» (Formulierung Initiativkomitee).

⁴ Auch auf der Grundlage dieser Argumentation hat sich vor der parlamentarischen Beratung zu AHV 21 eine parteienübergreifende Arbeitsgruppe, bestehend aus SVP, FDP, CVP und später auch der GLP gebildet. Die bürgerliche Gruppe hat sich auf Eckwerte für die geplante Reform AHV 21 geeinigt. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer soll maximal 0.3 Prozentpunkte betragen, das Frauenrentenalter erhöht und es sollen Anreize um länger zu arbeiten geschaffen werden. (Vorsorgeforum 2020)

⁵ Die Produktivitätssteigerung der Wirtschaft werde so gerecht auf alle verteilt. Momentan fliessen die Produktivitätsgewinne in eine lange Rentenphase mit Auszahlungen, die die Jungen voraussichtlich nicht mehr in diesem Ausmass erleben werden. Der Bundesrat weist jedoch in seiner Stellungnahme zur Motion darauf hin, dass der Vorschlag, wegen der Erhöhung des Rentenalters einen schweren Stand haben wird. Auch erscheint der Zusammenhang zwischen dem Ferienanspruch und einer Rentenaltererhöhung schwer nachvollziehbar. Des Weiteren weist er darauf hin, dass das Schweizer Stimmvolk 6 Wochen Ferien bereits abgelehnt hat und dass nicht-arbeitnehmende Beitragspflichtige nicht von der Kompensation profitieren.

Eine mehrheitsfähige AHV-Reform ist, unter den oben beschriebenen politischen Umständen, schwierig. Für die bürgerlichen Parteien stehen die Generationengerechtigkeit und private Altersvorsorge im Vordergrund, während für die linken Parteien und Gewerkschaften der Graben zwischen Frau und Mann sowie Reich und Arm im Zentrum steht.

3. Kinderzahlabhängige Rente

Im folgenden Kapitel stellen wir einen neuen, in der Schweiz noch kaum besprochenen Vorschlag zur AHV-Reform vor. Familien werden im heutigen Umlageverfahren potentiell überproportional belastet. Dem könnte mit kinderabhängigen AHV-Renten entgegengewirkt werden. Somit würde ein Beitrag zur anstehenden Rentenreformen geleistet werden. Dieser basiert auf der ökonomischen Logik des Generationenvertrages.

Vor der Einführung der AHV im Jahr 1948 war die Fürsorge für erwerbsunfähige und betagte Personen weitestgehend innerhalb der Familien geregelt. Gemeinnützige Organisationen und die Kirche übernahmen allenfalls Teilaufgaben (BSV 2018a). Der «Generationenvertrag» war implizit und innerhalb von Familien geregelt: Die Erwerbsgeneration zieht die Kinder auf und erwartet im Gegenzug finanzielle Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit im Alter. Die erwerbstätigen Eltern tragen also zwei Bürden: Einerseits müssen sie für die Erziehung der Kinder aufkommen und andererseits finanzieren sie ihre Vorgängergeneration, die sich im Ruhestand befindet.⁶

Mit der Einführung der AHV im Jahr 1948 wurde ein Teil dieses Generationenvertrags institutionalisiert (der Staat regelt Teile davon). Eine Konsequenz davon ist, dass die «erwartete Rendite» eines Kindes (also Beiträge für die Altersvorsorge im Erwerbsalter) nicht nur den Eltern des Kindes, sondern allen zugutekommt. Die Kosten, die mit der Kindererziehung entstehen, fallen jedoch immer noch zu einem grossen Teil bei den Familien an. Ökonomisch gesprochen wird die «Kinderrendite» sozialisiert, wobei die Kosten nach wie vor mehrheitlich bei den Eltern (privat) anfallen.

3.1 Bisherige Thematisierung in der Literatur

Die Idee einer kinderzahlabhängigen Rente geht auf Wilfrid Schreiber zurück, der die theoretische Grundlage für Konrad Adenauers Rentenreform im Jahr 1957 erarbeitete. Schreiber bemerkt, dass «Familienpolitik und Rentenreform eigentlich als Einheit gesehen werden müssen: Ein Ehepaar, das mehr als 2 gesunde Kinder in die Welt setzt, leistet der Gesellschaft – auch im rein ökonomischen Sinne! – einen Dienst, ein Ehepaar mit weniger als 2 Kindern und erst recht die lebenslang Ehelosen bleiben der Gesellschaft einen Dienst schuldig.» (Schreiber 1955). Der sogenannte «Schreiber-Plan» enthielt noch weitere Elemente, die eine langfristige Sicherung des Rentenniveaus gewährleisten sollten (wie zum Beispiel den breiten Einbezug von selbstständig Erwerbstätigen), wurde jedoch in deutlich abgewandelter Form umgesetzt (Wikipedia 2021).

⁶ Hier muss angemerkt werden, dass vor der Industrialisierung in der Schweiz die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig war. Vor der Schulpflicht im Jahre 1874 waren Kinder zusätzlich zur Altersvorsorge auch willkommene Arbeitskräfte auf Höfen. Viele Kinder zu haben sicherte also nicht nur das Einkommen im Alter, sondern bedeutete auch zusätzlich günstige Arbeitskräfte (UBS 2020).

Hans-Werner Sinn hat sich später wiederholt für eine Berücksichtigung der Kinderzahl im Rentensystem ausgesprochen (z.B. Sinn 2005). Er argumentiert: Traditionell trägt jede Erwerbsperson zwei Lasten, die Versorgung der Elterngeneration und die Versorgung der Kinder. Die Last der Eltern trägt die Arbeitsgeneration nach wie vor durch das Einzahlen der Rentenbeiträge; ein zunehmender Teil der Bevölkerung entledigt sich aber der zweiten Last, nämlich jener der Kindererziehung. Das Rentensystem baut darauf, dass eine nachfolgende Generation Beiträge bezahlt. Die Last der Kindererziehung tragen die Eltern, die ökonomischen Erträge der Erziehungsleistung werden jedoch, wie Sinn schreibt, sozialisiert.

Wegen der Bevölkerungsentwicklung werden die Renten aus dem Umlageverfahren voraussichtlich sinken, so Sinn.⁷ Eine kapitalgedeckte Altersvorsorge, wie wir es in der Schweiz mit der 2. und 3. Säule bereits haben, wird dann nötig sein, um in der Pensionierung genug Einkommen zu haben. Das Problem sei aber, dass damit Eltern neu drei Lasten zu tragen hätten (Rentenbeitrag Umlageverfahren, Beitrag Kapitaldeckungsverfahren und Kindererziehung), was für viele Familien finanziell schwer leistbar sei, während Erwerbstätige ohne Kinder meist weit weniger Probleme hätten, Beiträge an ein Rentensystem nach Kapitaldeckungsverfahren zu leisten.

Werding (2006, S. 47) erachtet es als einen Konstruktionsfehler der Altersvorsorge, dass Versicherten juristisch ein Rentenanspruch zugesprochen wird, die ökonomisch kaum zur Altersvorsorge beitragen. Er folgert, dass «Effizienzüberlegungen und die normativen Leitlinien sowohl des Verursacher- bzw. Äquivalenzprinzips als auch des Leistungsfähigkeitsprinzips» übereinstimmend für eine kinderzahlabhängige Rente sprechen. Und Voigtländer schreibt, dass durch das Rentensystem die positiven externen Effekte von Kindern nicht berücksichtigt würden (Voigtländer 2005). Eekhoff, der ehemalige Direktor des Instituts für Wirtschaftspolitik an der Universität Köln schlussfolgert in einem Zeitungsartikel : «Kinderlose hätten nie in das Rentensystem aufgenommen werden dürfen, weil es nur funktioniert, wenn es von nachfolgenden Generationen finanziert wird». Die Rentenansprüche von Kinderlosen müssten verringert werden und die der Familie erhöht. Das System müsse jedoch langsam eingeführt werden, um den Kinderlosen genug Zeit für das private Vorsorgen gegeben wird, so Eekhoff (FAZ 2016).

Berechnungen für Deutschland zeigen, dass die öffentlichen Leistungen für Kinder wie beispielsweise die Bildung oder Gesundheit, aber auch alle familienpolitischen Leistungen den «positiven externen Effekt» nicht ausreichend abgelten, der durch die nächste Generation insgesamt und durch die Erziehungsleistung der Eltern im Besonderen, generiert wird.⁸ Um dieses Ungleichgewicht (bzw. die adäquate Abgeltung der positiven externen Effekte, die die Eltern dadurch generieren, dass sie Kinder erziehen) zu beheben schlägt Werding (2014) vor, die Kinder in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen. Er berechnet die Auswirkung von a) einer Kinderrente, d.h., dass die Rentenauszahlung aus dem Umlageverfahren abhängig von der Anzahl Kindern ist und b) familiengerechten Beiträgen, d.h. die Beitragssätze werden anhand der Anzahl Kindern berechnet.

⁷ Entweder sinken die Renten oder die Einzahlungen in das System (höherer Beitragssatz, mehr Steuergelder oder eine längere Erwerbsphase) nehmen markant zu.

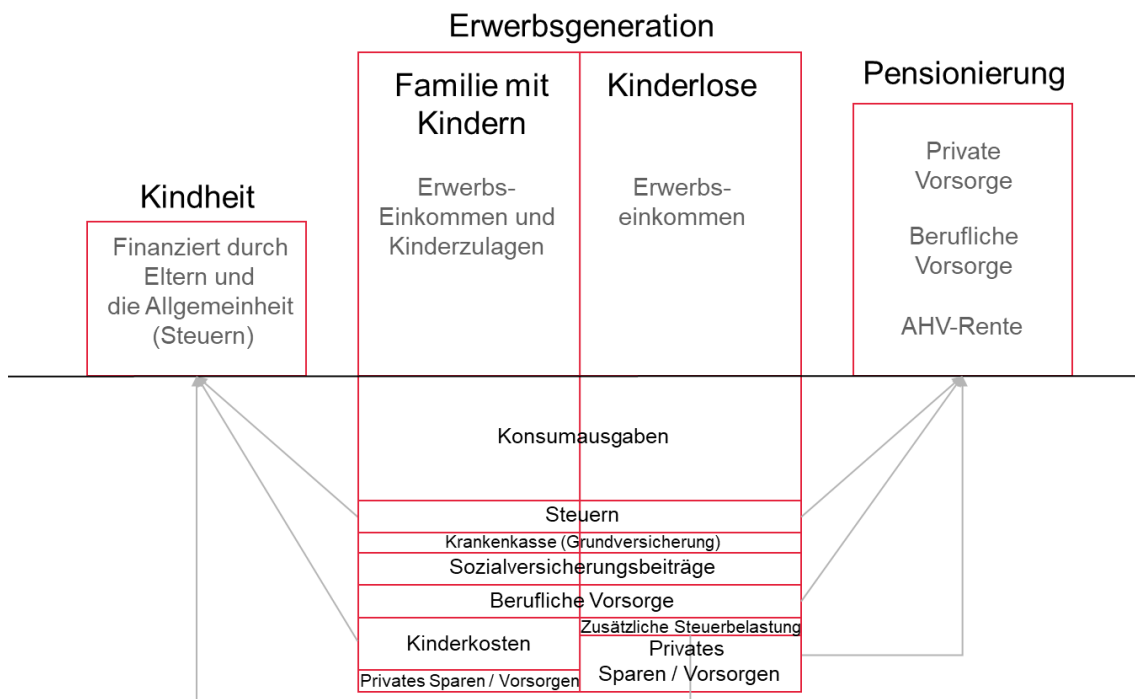
⁸ Der «positive externe Effekt», der durch Kinder im Rentensystem entsteht, wird durch Transferzahlungen für Familien und Steuergelder für die Bildung und weitere Staatliche Investitionen für Kindern bei weitem nicht kompensiert. Es besteht immer noch ein Überschuss von 103'400 Euro (Barwert 2010), so Werding (2014).

Die oben dargelegten Überlegungen von Hans-Werner Sinn sowie die Berechnungen von Martin Werding können auch auf die Schweiz übertragen werden: Hier tragen Arbeitnehmer mit Kindern bereits grundsätzlich 3 Lasten: Versorgung der Eltern via AHV-Beiträge, Kindererziehung sowie Beiträge in die Pensionskasse. Dazu kommen freiwillige Beiträge in die dritte Säule und zusätzliches Sparen. Auch in der Schweiz gilt, dass Haushalte ohne Kinder ceteris paribus in aller Regel eine höhere Sparquote erreichen können als Haushalte mit Kindern.

3.2 Belastung von Familien im Rentensystem?

In Abbildung 2 werden Einnahmen und Ausgaben einer Familie mit Kinder und die von Kinderlosen graphisch dargestellt. Die Grössenordnungen sind illustrativ zu verstehen.⁹ Familien wie Kinderlose bezahlen Konsumausgaben, Steuern, Krankenkassenprämien und Sozialversicherungsbeiträge. Auch müssen sich beide um ihre berufliche und private Vorsorge kümmern. Die Familien tragen jedoch noch eine dritte, im Umlageverfahren entscheidende Last: die Kindererziehung.

Abbildung 2: Familien und kinderlose in der Altersvorsorge



Quelle: Eigene Darstellung

Kinderlose beteiligen sich indirekt, bspw. über mehr Steuern auch an der Kindererziehung (auf Abbildung 2 als «zusätzliche Steuern»). Mit den Steuereinnahmen werden Leistungen finanziert

⁹ Die Grössenordnungen sind anhand der HABE-Daten des BfS dargestellt wo verfügbar.

wie beispielsweise Familienzulagen oder Investitionen in die Bildung, welche auch zur Kindererziehung beitragen.

4. Empirie für die Schweiz

Die entscheidende Frage ist, ob Eltern unter Berücksichtigung aller Transfers und Steuern noch einen substantiellen Teil der Kinderkosten selbst schultern. In diesem Kapitel legen wir zunächst dar, welche Kosten Eltern grundsätzlich zu tragen haben und durch welche Regelungen Eltern finanziell von der Allgemeinheit unterstützt werden. Weiter stellen wir zwei Ansätze zur empirischen Beantwortung der Frage, ob Eltern einen grossen Teil der Kinderkosten selbst tragen, vor: Erstens, der Vergleich des Äquivalenzeinkommens von Eltern und Kinderlosen und zweitens, der Vergleich des Sparpotentials der beiden Gruppen.

Vorausgeschickt sei dabei: Jungen Erwachsenen scheint der potentielle Nachteil des Elternwerdens durchaus bewusst. Die Mehrheit der (noch) Kinderlosen 25 – 39-jährigen rechnen mit Einschränkungen der persönlichen Freiheit (60%) und einer schlechteren finanziellen Lage (75%) durch Kinder. Auch die beruflichen Chancen werden durch Kinder geringer eingeschätzt, vor allem bei tertiärgebildeten Personen (BfS 2017).

Weiter sei noch angemerkt: Wie bereits im Kapitel 3.1 erwähnt, konnte für Deutschland aufgezeigt werden, dass der Nutzen von Kindern für die Gesellschaft (also die externen Nutzen der Kinder) die Transferleistungen des Staates zugunsten von Eltern bei weitem übersteigt (Werding 2014). Für die Schweiz besteht eine solche Berechnung der externen Nutzen von Kindern und deren Abgeltung durch den Staat in dieser Ausführlichkeit nicht.

4.1 Kinderkosten und Unterstützung für Eltern

4.1.1 Direkte Kinderkosten

Direkte Kinderkosten schliessen sämtliche finanziellen Auslagen für Kinder ein, wie beispielsweise Ausgaben für Kleider, Nahrungsmittel, Transport, Musikunterricht, etc. Im Kanton Zürich sind die Barkosten, die durch Kinder entstehen, in einer jährlich aktualisierten Tabelle aufgeführt. Diese basieren auf den HABE-Daten, der Strukturhebung für die Wohnkosten sowie den vom BAG berechneten durchschnittlichen Kinderkrankenkassenprämien für den Kanton Zürich. Nicht miteinberechnet sind hier die Betreuungskosten für die Kinder (extern sowie die eigene Betreuung). Diesen Berechnungen zufolge kostet ein Kind im Alter von 1 -4 Jahren 1'040 CHF monatlich, im Alter von 5 – 12 Jahren fallen monatliche Kosten von 1'250 CHF an und zwischen den Altersjahren 13 und 18 kostet ein Kind 1'580 pro Monat (Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich 2020).¹⁰

4.1.2 Indirekte Kinderkosten

Ein beträchtlicher Teil der Kinderkosten ist nicht direkt mit den Ausgaben für Kinder verbunden. Diese fallen indirekt an. So wird beispielsweise, vor allem wenn die Kinder jung sind, oft gar nicht

¹⁰ Annahmegemäss handelt es sich hier um eine Familie mit zwei Kindern.

oder nur Teilzeit gearbeitet (BfS 2017). Wichtige Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt werden nicht ausgebaut oder gehen gar verloren. Folgende indirekte Kosten von Kindern sind zu berücksichtigen:

- Lohnausfall während Mutterschaftsurlaub
- Einkommensverlust durch vermindertes Arbeitspensum (BfS 2017)
- Niedrigere Rente durch den Mutterschaftsurlaub und verringertes Pensum (UBS 2020)
- Verlust von Kompetenzen, die wichtig sind für den Arbeitsmarkt
- Verpasste Karrierechancen
- Weniger Investitionsmöglichkeiten, da weniger Sparpotential

4.1.3 Transferleistungen

Die umfangreichste Sozialleistung für Eltern sind die Kinderzulagen. Diese machen 58% der Sozialleistungen für Familien aus (BfS 2017). Die wichtigsten Sozialleistungen für Familien sind:

- Kinderzulagen
- Jugendschutz und Unterstützung von Familien durch Bund, Kantone und Gemeinden
- Mutterschaftsentschädigung (EO)
- Invalidenversicherung – Zusatzrente für Kinder
- Stipendien
- AHV Zusatzrente für Kinder oder Ehegatten

4.1.4 Weitere Unterstützung zugunsten von Eltern

Eltern werden zudem u.a. durch folgende Regelungen und Finanzierungen unterstützt:

- Gewisse Auslagen für Kinder können von den Steuern abgezogen werden, wobei dies je nach Kanton unterschiedlich ausgestaltet ist.
- Eltern zahlen tiefere Steuern.
- Der grösste Teil der Kosten für Schulen und Universitäten wird von der Allgemeinheit getragen.
- Bei der Berechnung der Rentenhöhe werden Erziehungsgutschriften angerechnet.
- In einigen Kantonen besteht zudem eine Unterstützung für die externe Kinderbetreuung.

4.2 Empirischer Zugang I: Äquivalenzeinkommen

Bei der Berechnung des Äquivalenzeinkommens wird vom Haushaltseinkommen (Bruttoeinkommen, also Erwerbseinkommen, aber auch Familienzulagen, Renten, Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen usw.) ausgegangen. Ferner werden die Transferausgaben abgezogen (Sozialversicherungsbeiträge, Steuern, Prämien für die Krankenkassengrundversicherung, Unterhaltsbeiträge und weitere Transferzahlungen an andere Haushalte). Um verschiedene Haushalte vergleichbar zu machen, werden die Skaleneffekte mitberücksichtigt. Bei einer zusätzlichen Person im Haushalt wird nicht doppelt so viel Einkommen benötigt, da beispielweise nicht zwei Küchen

gebraucht werden. Es wird folgendermassen gewichtet: Die älteste Person mit 1.0, Personen von 14 Jahren und mehr mit 0.5 und jedes Kind unter 14 Jahren mit 0.3. Dies entspricht den von der OECD vorgeschlagenen Gewichtung. Die entsprechende Untersuchung des Bundesamts für Statistik BfS aus dem Jahr 2017 kommt zum Ergebnis, dass Personen ohne Kinder beim Äquivalenzeinkommen besser abschneiden als Personen mit Kinder. So lag der Median des Äquivalenzeinkommens von Einpersonenhaushalten bei 38'616 CHF, bei Einelternhaushalten bei 46'176 CHF. Bei kinderlosen Paaren lag der Median des Äquivalenzeinkommens bei 58'586 CHF, bei Paaren mit Kindern bei 48'626 CHF (BfS 2017).

4.3 Empirischer Zugang II: Sparmöglichkeiten

Die UBS rechnet in einem 2020 erschienenen Bericht «Kinder und Altersvorsorge – ein komplexes Kosten-Nutzen-Verhältnis» anhand eines fiktiven Beispiels die finanziellen Auswirkungen von Kindern für die Familien vor. Es werden Zwillingsschwestern betrachtet, die bis auf die Kinderentscheidung gleiche Voraussetzungen haben. Die beiden Zwillingsschwestern wurden 1990 geboren, leben in Zürich und haben dieselbe Ausbildung genossen. Sie haben beide Ehemänner, die ebenfalls 1990 geboren wurden und ebenfalls identische Lebenssituationen aufweisen. Die eine Zwillingsschwester entscheidet sich, keine Kinder zu bekommen und zieht im Alter von 31 Jahren in eine Luxuswohnung in Zürich, sie arbeitet ihr gesamtes Leben 100%. Die andere Zwillingsschwester hat im Alter von 31 das erste Kind und mit 33 das zweite. Bei beiden Geburten nimmt sie jeweils 14 Wochen Mutterschaftsurlaub. Bei der Geburt des ersten Kindes reduziert sie das Beschäftigungsniveau auf 80%, beim zweiten auf 60%. Im Alter von 37 Jahren wird wieder 80% gearbeitet und mit 45 Jahren 100%. Hier ist anzumerken, dass ein Erwerbsspensum von 80% nach der Geburt des ersten Kindes und 60% bei der Geburt des zweiten Kindes eher hoch ist. Die Hälfte der erwerbstätigen Frauen (bei einer Erwerbsbeteiligung von 80%) mit Kind und Partner arbeitet laut BfS (2017) weniger als 50%.

Ein zentrales Resultat dieser Simulation ist, dass das angesparte Vermögen bei der Pensionierung bei der Familie um 42% kleiner ist als beim kinderlosen Paar. Ohne die berufliche Vorsorge mit einberechnet zu haben, ist das Vermögen des kinderlosen Haushaltes um 770'000 CHF höher. Dazu kommt noch eine Differenz von 285'000 CHF in der beruflichen Vorsorge. Diese Unterschiede im Vermögen gehen auf die Sparquote zurück. Mit der Geburt des ersten Kindes fällt beim Familienhaushalt das Sparpotential drastisch. Der Tiefpunkt der monatlichen Ersparnisse besteht dann, wenn sich die Kinder im Erwachsenenalter befinden, aber immer noch finanziell von den Eltern abhängig sind.

Die Frage nach der «Gerechtigkeit» lässt sich auf dieser Basis nur schwierig beantworten. Die Steuerausgaben des kinderlosen Paares sind mit 1'135'000 CHF deutlich höher als die 807'000 CHF, die die Familie bezahlte. Kinderlose bezahlen auch 48'000 CHF mehr Sozialbeiträge, wohingegen das Paar mit Kindern 164'000 CHF Familienzulagen erhalten hat. Festhalten lässt sich eines: Wenn der wichtigen Aufgabe, Kinder gross zu ziehen, nachgegangen wird, wird die Möglichkeit, Vermögen für die Vorsorge anzusparen deutlich verringert. Auch im Ruhestand, weit über die Erziehungszeit hinaus, entstehen so finanzielle Nachteile für Familien.

5. Auswirkungen einer kinderzahlabhängigen Rente auf die Finanzen der AHV

Können kinderabhängige Renten zu einer Lösung des AHV-Finanzierungsproblems beitragen? In diesem Kapitel wird eine mögliche einfache Variante einer kinderzahlabhängigen Rente vorgestellt und deren finanziellen Auswirkungen auf die AHV dargestellt. Die kinderzahlabhängige Rente könnte in einer sehr einfachen Form wie folgt ausgestaltet werden:

- Das Rentenniveau für Eltern bleibt im Vergleich zu heute unverändert.
- Auch die Rente von Rentnern, die weniger als das Medianeinkommen¹¹ verdient haben, wird nicht verändert.
- Rentner, die a) überdurchschnittlich gut verdient haben (also mit Einkommen über dem Medianeinkommen) und b) keine Kinder haben, erhalten nur noch die halbe AHV-Rente.
- Das System würde stufenweise über mehrere Jahre eingeführt. Die Idee dahinter ist, angehende Rentner nicht von einem Tag auf den nächsten mit der Reform zu konfrontieren, sondern ihnen zu ermöglichen, durch eine erhöhte Sparquote die künftig entstehende Lücke in der Vorsorge zu schliessen.

Um das Beispiel möglichst einfach zu halten, gehen wir ad hoc davon aus, dass Kinderlose pro Monat zusätzlich 1'000 CHF sparen könnten. Die Frage ist nun, wie lange ein Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin sparen müsste, um bei einer monatlichen zusätzlichen Sparsumme den Wegfall der halben AHV-Rente zu kompensieren. Hierzu die folgenden Überlegungen: Bei einem angenommenen Renteneintritt im Jahr 2020 beziehen Frauen im Mittel 1'744 CHF pro Monat, Männer 1'907 CHF (BSV 2020b). Gemäss Bevölkerungsstatistik des BfS beträgt die bedingte Lebenserwartung mit 65 Jahren bei Frauen 22.7 Jahre, bei Männern 20 Jahre (BfS 2021a und BfS 2021b). Folglich erhalten Frauen im Erwartungswert über die gesamte Rentenbezugsdauer 475'000 CHF, Männer 458'000 CHF.¹² Wenn die Hälfte der AHV-Rente wegfällt, dann müssen zur Kompensation also 237'500 CHF resp. 229'000 CHF angespart werden. Bei einer Sparsumme von 1'000 CHF pro Monat und einer Kapitalrendite von 2% (als konservative Annahme) würden zwischen 16 und 17 Jahre benötigt werden, um diese Beträge anzusparen. Zur Erinnerung: Wie wir in der Studie der UBS gesehen haben, ist der Vermögenunterschied zwischen kinderlosen Paaren und Paaren mit Kindern bei der Pensionierung mit 770'000 CHF (also ohne die Ungleichheit von 285'000 CHF in der beruflichen Vorsorge miteinzurechnen) deutlich grösser als die in unserem Beispiel anzusparenden 237'500 CHF resp. 229'000 CHF. Grundsätzlich können wir also davon ausgehen, dass das Sparpotential bei Kinderlosen vorhanden ist.

¹¹ Der Median des monatlichen Bruttolohns zwischen 50 und der Pensionierung (64/65) liegt bei 7'355 CHF (BfS 2020d). Dies entspricht einem Jahreslohn von 88'260 CHF. Das Einkommen (verfügbare Äquivalenzeinkommen) von Kinderlosen noch höher.

¹² Der Betrag ist der Einfachheit halber nicht als Gegenwartswert berechnet, also ohne Verzinsung des Kapitals.

Schrittweise Einführung: Eine schrittweise Einführung der Reform könnte wie folgt aussehen: Ab dem Jahr 2022 wird der angesparte Betrag von der erwarteten Rente (über die gesamte Pensionierung gerechnet) abgezogen. Im Jahr 2022 kommt die erste von der Reform betroffene Generation in Rente, mit einem zusätzlich angesparten Alterskapital von 12'110 CHF.¹³ Diese Generation würde dann über die gesamte Rentenperiode gerechnet 12'110 CHF weniger Rente erhalten, pro Monat würde die durchschnittliche Rente bei Frauen von 1'744 CHF auf 1'700 CHF reduziert. Der folgende Jahrgang hat 24'466 CHF angespart und bekommt eine Rente von 1'654 CHF usw. Jahr für Jahr wird die Rente bei den Neurentnern also etwas mehr gekürzt, weil jede Kohorte etwas mehr Zeit hatte, selbst Kapital anzusparen. Nach 17 Jahren käme die erste Kohorte in Rente, in der die kinderlosen «Gutverdiener» (also diejenigen, deren Einkommen über dem Medianeinkommen liegt) nur noch die halbe AHV-Rente erhalten.

Reduzierte AHV-Ausgaben unter Berücksichtigung der Sterberate: Die Frage ist nun, um wie viel die Ausgaben der AHV durch die Reform reduziert werden. Das jährliche Kostenreduktionspotential bei der AHV hängt wesentlich davon ab, wie viele Rentenbezüger neu in die AHV eintreten und wie lange sie dort verbleiben. Die Kostenreduktion ist dabei immer im Verhältnis zum gegenwärtigen System der kinderunabhängigen Rente zu sehen. Der Vorschlag generiert dann eine Ersparnis, wenn die monatliche Auszahlung der AHV an einen Teil der Rentenbezügerkohorte geringer ausfällt als unter dem gegenwärtigen System. Das bedeutet aber auch: je kleiner die Bemessungsgrundlage (also die Zahl der Rentenbezüger), desto geringer fällt die Ersparnis aus. Angenommen: Im Jahr 2022 treten 1000 Frauen neu in die AHV ein. Bei einer monatlichen Ersparnis von 44 CHF bedeutet das für die Rentenkasse eine Entlastung um 528'000 CHF. Im Jahr 2023 sind einige Bezüger aus dieser Kohorte gestorben. Die monatliche Ersparnis von 44 CHF fällt daher nur noch bei 994 Personen an.¹⁴ Gleichzeitig tritt eine neue Kohorte von 1000 Frauen in die AHV ein, die ein Jahr länger Zeit hatten, Vermögen zur Finanzierung der Altersvorsorge anzusparen. Ihre monatliche Auszahlung beträgt 1'654 CHF, folglich resultiert (aus Sicht der AHV) eine monatliche Ersparnis von 90 CHF pro Person oder gesamt 1'080'000 CHF pro Jahr. Über beide Kohorten gerechnet beträgt die Ersparnis im Jahr 2023 also $524'832 (=994 \text{ Personen} * 44 \text{ CHF/Person/Monat} * 12 \text{ Monate}) + 1'080'000 \text{ CHF} (=1000 \text{ Personen} * 90 \text{ CHF/Person/Monat} * 12 \text{ Monate})$. Wir berücksichtigen die Sterberate für Frauen und Männer getrennt und gehen dabei davon aus, dass sich die jährlichen Sterberaten über den betrachteten Zeitraum nicht ändern.

Wir gehen bei den Berechnungen davon aus, dass der Anteil der kinderlosen Rentner 24% bei Frauen und 27% bei Männern beträgt.¹⁵ Die zentralen Ergebnisse: Über einen Zeitraum von 30 Jahren (2021 bis 2051) resultiert ein mittleres jährliches Einsparpotential von ca. 1.3 Milliarden CHF, was einem kumulativen Einsparpotential von knapp 40 Milliarden CHF entspricht. Zum Vergleich: Durch die geplante Erhöhung des Frauenrentenalters bei der AHV 21 Reform werden 1.4 Milliarden pro Jahr eingespart (BSV 2019a). Eine Erhöhung des Rentenalters um ein Jahr für

¹³ Wir gehen von einem Sparplan mit monatlich thesaurierenden Zinserträgen aus.

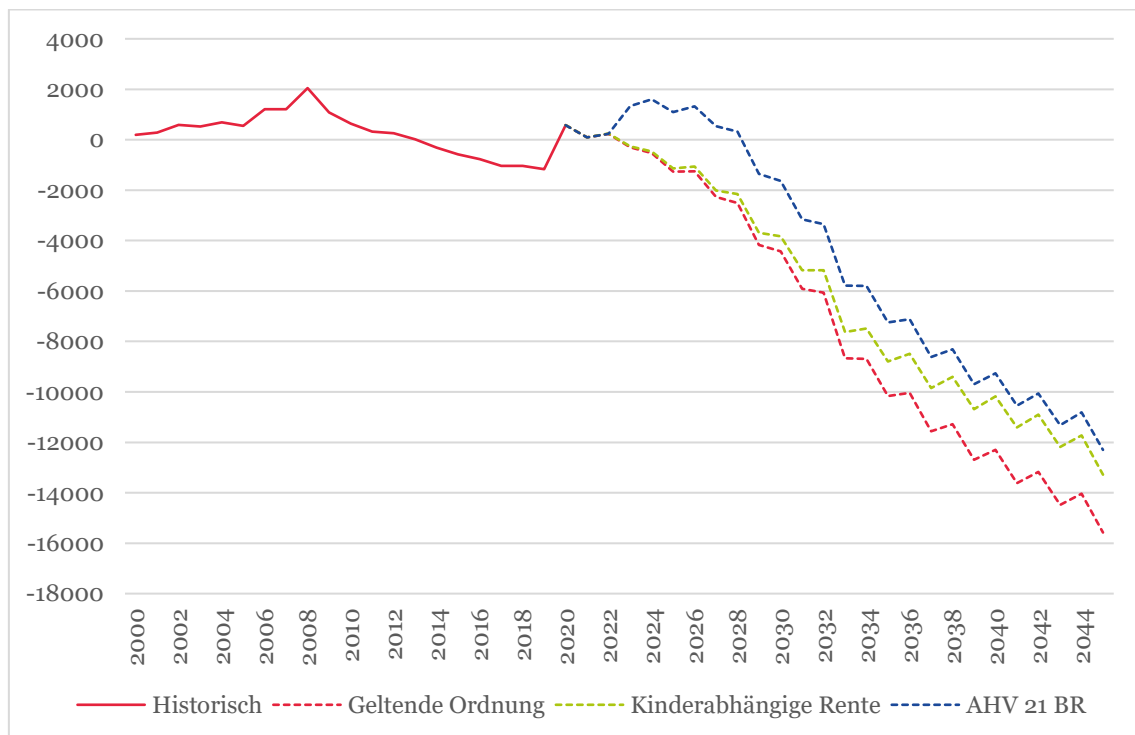
¹⁴ Gemäss Sterbetafel des BfS. Die jährlichen Sterberaten werden für Frauen und Männer getrennt ausgewiesen.

¹⁵ Gemäss BfS (2018) haben 26% der Personen im Alter zwischen 45 und 54 keine Kinder. Bei den Frauen sind es 24.1% und bei den Männern 27.9%. Der Anteil an Kinderlosen bleibt ab der Alterskategorie 45 – 54 relativ konstant. Die leichten Veränderungen sind vermutlich auf generationenbedingte Unterschiede zurückzuführen. Durch die Reduktion der Kinderlosigkeit bei Männern um einen Prozentpunkt bis zum Renteneintritt tragen wir dem Umstand Sorge, dass Männer in dieser Altersperiode prinzipiell noch Kinder bekommen können.

alle hätte gemäss dem Bundesrat einen Effekt von 3.5 Milliarden CHF pro Jahr (Interpellation 20.4364). Die überschlagsmässige Rechnung zeigt also auf, dass die Berücksichtigung der Kinder in der AHV durchaus einen Beitrag zu einer AHV-Reform leisten kann.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Auswirkung der hier skizzierten kinderabhängigen Renten auf das Umlageergebnis der AHV während den nächsten rund 20 Jahren. Selbst mit Einführung von AHV 21 entstände ab 2029 eine Finanzierungslücke, die bis 2045 deutlich grösser wird. Nach geltender Ordnung erzielt die AHV im Jahr 2045 ein negatives Umlageergebnis von rund 15.5 Milliarden CHF pro Jahr. Mit AHV 21 beträgt das Defizit der AHV im Jahr 2045 rund 12.5 Milliarden CHF pro Jahr. Die stufenweise Einführung einer kinderzahlabhängigen Rente gemäss den von uns skizzierten beispielhaften Annahmen würde zwar nicht so rasch wie die AHV 21 eine Wirkung zeigen, in rund 20 Jahren wäre die Minderung des Umlagedefizits aber ähnlich hoch wie bei dem Szenario AHV 21 (Abbildung 3).

Abbildung 3: Auswirkung verschiedener Reformvorschläge auf das Umlageergebnis der AHV



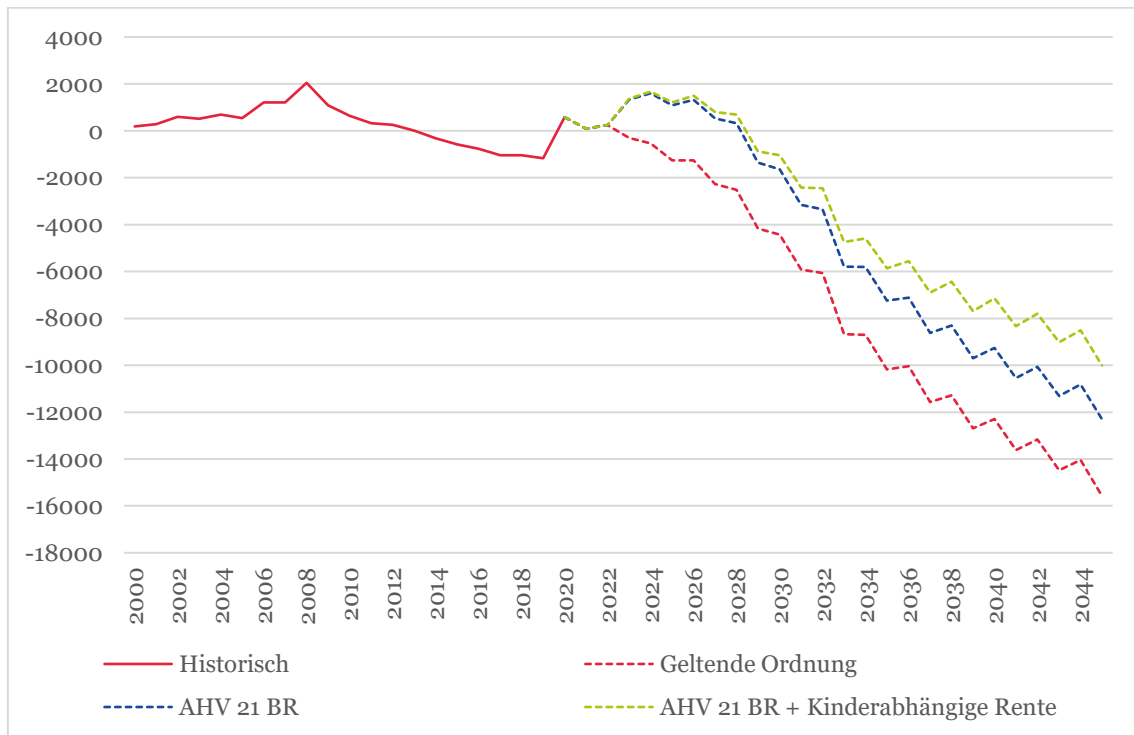
Quelle: BfS (2021c), BSV (2019c) und BSV (2021a), eigene Berechnung und Darstellung.

Anmerkung: Für den Zeitraum 2021 bis 2032 liegen aktuelle Prognosedaten vor (BSV 2021a), für den Zeitraum 2033 bis 2045 greifen wir auf Prognosen zurück, die im Rahmen des Dossiers «Stabilisierung der AHV (AHV 21)» erstellt wurden (BSV 2019c). Die «Zacken», die vor allem ab 2030 deutlich zu sehen sind, gehen auf die Anpassung der Rentenhöhe an den Mischindex zurück. Diese Anpassung findet alle zwei Jahre statt (Auskunft BSV).

Wenn eine kinderzahlabhängige Rente (wiederum gemäss den von uns getroffenen Annahmen) zusätzlich zu AHV 21 eingeführt würde, läge das Defizit der AHV im Jahr 2045 «nur» noch bei rund 10 Milliarden CHF (Abbildung 4). Dies bedeutet: Die in diesem Papier skizzierte Reform alleine oder auch in Kombination mit der AHV 21 kann noch nicht eine langfristig ausgeglichene

AHV-Rechnung sicherstellen. Aber die kinderzahlabhängige Rente kann einen Beitrag hin zu einer nachhaltig finanzierten AHV leisten. Schliesslich sei noch erwähnt, dass wir hier eine sehr moderate Form einer kinderzahlabhängigen Rente simuliert haben. Die Zahl der Kinder könnte bei der Berechnung der Rente auch noch stärker gewichtet werden, was die Wirkung der Reform entsprechend erhöhen würde.

Abbildung 4: Kumulative Auswirkung von AHV 21 und kinderabhängiger Rente auf das Umlageergebnis der AHV



Quelle: BFS (2021c), BSV (2019c) und BSV (2021a), eigene Berechnung und Darstellung.

Anmerkung: Für den Zeitraum 2021 bis 2032 liegen aktuelle Prognosedaten vor (BSV 2021a), für den Zeitraum 2033 bis 2045 greifen wir auf Prognosen zurück, die im Rahmen des Dossiers «Stabilisierung der AHV (AHV 21)» erstellt wurden (BSV 2019c). Die «Zacken», die vor allem ab 2030 deutlich zu sehen sind, gehen auf die Anpassung der Rentenhöhe an den Mischindex zurück. Diese Anpassung findet alle zwei Jahre statt (Auskunft BSV).

6. Fazit und Ausblick

Kinderzahlabhängige Renten könnten die Ausgaben der AHV reduzieren, sind sozialpolitisch vertäglich und folgen der ökonomischen Logik des Generationenvertrages. In der von uns skizzierten Variante würden Renten von Eltern sowie von Kinderlosen mit niedrigem Einkommen nicht reduziert werden. Die Last der Reform tragen kinderlose Gutverdiener, die in der Lage sind, privat vorzusorgen. Um die Reformidee genauer beurteilen zu können, müssten folgende Punkte genauer untersucht / berechnet werden:

1. Wer trägt die Kinderkosten? Tragen die Eltern in der Tat einen grossen Teil der Kosten ihrer Kinder oder werden die Kosten durch das Steuer- und Sozialversicherungssystem kompensiert? Hierzu sind verschiedene methodische Zugänge möglich:

- Äquivalenzeinkommen von Eltern und Kinderlosen: Das BfS hat hier bereits Arbeiten vorgelegt. Diese könnten aufgenommen und weiter vertieft werden.
- Sparpotential von Eltern und Kinderlosen: Die UBS hat anhand eines Beispiels dargelegt, wie sich das Sparpotential zwischen Eltern und Kinderlosen unterscheidet. Die Berechnungen könnten und müssten für verschiedene Haushaltstypen (unterschiedliche Einkommenshöhen, unterschiedliche Familienkonstellationen) durchgeführt werden.
- Die fiskalische Bilanz eines Kindes: Werding (2014) hat für Deutschland mit dem Ansatz der «fiskalischen Bilanz» im Detail die «externen Effekte» eines Kindes berechnet. Der Ansatz erlaubt, zu beurteilen, ob die staatlichen Transferleistungen die externen Nutzen eines Kindes abdecken. Eine solche Analyse könnte auch für die Schweiz durchgeführt werden.

2. *Mögliche Ausgestaltungsformen einer kinderzahlabhängigen Rente und deren Auswirkungen:* In der vorliegenden Arbeit haben wir ein Beispiel einer Ausgestaltung einer kinderzahlabhängigen Rente dargelegt und erste einfache Berechnungen durchgeführt, die die Auswirkungen auf die Finanzen der AHV aufzeigen. Selbstredend gäbe es viele Varianten, eine kinderzahlabhängige Rente zu gestalten. Es müsste im Detail berechnet werden, welche Auswirkungen diese Varianten a) auf die Finanzen der AHV und b) auf die Rentenhöhe verschiedener Personengruppen hätten.

Literatur

Amt für Jugend und Berufsberatung des Kanton Zürich. 2020. Zürcher Kinderkosten-Tabelle vom 1. Januar 2020. Webdokument. https://divorzio.ch/wp-content/uploads/2019/12/kinderkosten_2020.pdf (zuletzt geöffnet am: 23.11.2021).

BfS, Bundesamt für Statistik. 2017. Familien in der Schweiz, statistischer Bericht 2017. Neuchâtel: BfS.

BfS, Bundesamt für Statistik. 2018. Erhebung zu Familien und Generationen. Neuchâtel: BfS.

BfS, Bundesamt für Statistik. 2020a. Lebenserwartung in der Schweiz. Webdokument. <https://www.BfS.admin.ch/BfS/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/lebenserwartung.html> (zuletzt geöffnet am: 04.01.2021).

BfS, Bundesamt für Statistik. 2020b. Fruchtbarkeit, durchschnittliche Kinderzahl je Frau. Webdokument. <https://www.BfS.admin.ch/BfS/de/home/statistiken/bevoelkerung/geburten-todesfaelle/fruchtbarkeit.html> (zuletzt geöffnet am: 04.01.2021).

BfS, Bundesamt für Statistik. 2020c. Schweiz-Szenarien. Webdokument. <https://www.BfS.admin.ch/BfS/de/home/statistiken/bevoelkerung/zukuenftige-entwicklung/schweiz-szenarien.html> (zuletzt geöffnet am: 04.01.2021).

BfS, Bundesamt für Statistik. 2020d. Schweizerische Lohnstrukturerhebung – Taschenstatistik 2018. Neuchâtel: BfS.

BfS, Bundesamt für Statistik. 2021a. Vollständige jährliche Sterbetafel (Frauen), 2013-2020. Webdokument. <https://www.BfS.admin.ch/BfS/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.18845704.html> (zuletzt geöffnet am: 24.11.2021).

BfS, Bundesamt für Statistik. 2021b. Vollständige jährliche Sterbetafel (Männer), 2013-2020. Webdokument. <https://www.BfS.admin.ch/BfS/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken/tabellen.assetdetail.18845701.html> (zuletzt geöffnet am: 24.11.2021).

BfS, Bundesamt für Statistik. 2021c. Schweizerische Sozialhilfestatistik. Webdokument. <https://www.BfS.admin.ch/BfS/de/home/statistiken/querschnittsthemen/monitoring-legislativplanung/indikatoren/umlageergebnis-ahv.assetdetail.19464443.html> (zuletzt geöffnet am: 24.11.2021).

BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen. 2018a. Die Geschichte der AHV. Hintergrunddokument. Bern, 2018.

BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen. 2018b. Bisherige Revisionen der schweizerischen Altersvorsorge. Bern: BSV.

BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen. 2019a. Steuer-AHV-Vorlage: Beitrag zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der AHV. Bern: BSV.

BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen. 2019b. Botschaft AHV 21: Massnahmen im Detail. Bern: BSV.

BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen. 2019c. Finanzierungsbedarf der AHV nach Annahme der STAF. Hintergrunddokument. Webdokument. <https://bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/ahv/faktenblaetter/finanzierungsbedarf-ahv-nach-annahme-staf.pdf.download.pdf/finanzierungsbedarf-ahv-annahme-staf-de.pdf> (zuletzt geöffnet am: 26.11.2021).

BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen. 2020a. UV 2B – Wichtigste Neuerungen. Bern: BSV.

BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen. 2020b. AHV-Statistik. Webdokument. https://www.BfS.admin.ch/asset/de/px-x-1305000000_103 (zuletzt geöffnet am: 24.11.2021).

BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen. 2021a. Finanzielle Lage und Perspektiven der AHV. Webdokument. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/finanzen-ahv.html> (zuletzt geöffnet am: 24.11.2021).

BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen. 2021b. Schweizerische Sozialversicherungsstatistik. Webdokument. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/grsv/statistik.html> (zuletzt geöffnet am: 26.11.2021).

Eichenberger, Reiner. 2019. Das Paket zur Steuerreform und AHV löst kein Problem. In Handelszeitung vom 22.04.2019. Webdokument. <https://www.handelszeitung.ch/politik/das-paket-zur-steuerreform-und-ahv-lost-kein-problem> (zuletzt geöffnet am: 04.01.2021).

FAZ. 2016. Neuer Streit über Rentenabschläge für kinderlose. Webdokument. <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/altersversorgung-neuer-streit-ueber-rentenabschlaege-fuer-kinderlose-1302744.html> (zuletzt geöffnet am: 23.11.2021).

Geschichte der sozialen Sicherheit in der Schweiz. 2019. Alter. Webdokument. <https://www.geschichtedersozialensicherheit.ch/risikogeschichte/alter> (zuletzt geöffnet am: 04.01.2021)

Interpellation 20.4364 vom 01.12.2020, GUGGISBERG / N, AHV. Blick in die nächste Geländekammer.

Motion 20.3225 vom 04.05.2020, NOSER / S, Mehr Lebensqualität und sichere Renten für alle

Schreiber, Wilfrid. 1955. Memorandum von Wilfrid Schreiber: Zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung. Webdokument. https://www.bundesarchiv.de/cocoon/barch/0000/x/x1955s/kap1_3/para2_12.html (zuletzt geöffnet am: 22.11.2021).

Schweizer Freisinn. 2020. Renten der Zukunft sichern. Renteninitiative der Jungfreisinnigen – ein Lichtblick. Nr. 1 vom 24. Januar 2020, S. 6-7.

SECO. 2017. 15 Jahre Personenfreizügigkeit. 13. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf den Schweizer Arbeitsmarkt. Bern: SECO.

SGB, Schweizerischer Gewerkschaftsverbund. 2021. Volksinitiative für eine 13. AHV-Rente «Für ein besseres Leben im Alter». Webdokument. <https://www.ahvx13.ch/> (zuletzt geöffnet am: 29.11.2021).

Sinn, Hans-Werner. 2005. Führt die Kinderrente ein! Paare ohne Nachwuchs dürfen nicht länger bevorzugt werden: Ein Plädoyer für Familienförderung. In Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8. September 2005, S. 41.

SP, Sozialdemokratische Partei der Schweiz. 2020. AHV 21: Die SP Frauen* tolerieren keine Reform zulasten der Frauen!. Webdokument. <https://www.sp-ps.ch/de/publikationen/medienmitteilungen/ahv-21-die-sp-frauen-tolerieren-keine-reform-zulasten-der-frauen> (zuletzt besucht am: 04.01.2021).

UBS. 2019. Wer zahlt die AHV-Sanierung? Analyse und Lösungsansätze. Zürich: UBS.

UBS. 2020. Kinder und Altersvorsorge, ein komplexes Kosten-Nutzen-Verhältnis. Zürich: UBS.

Voigtländer, Michael. 2005. Qualitative und quantitative Aspekte einer Elternrente. S. 215-230. List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik 31(3): 215-230.

Vorsorgeforum. 2020. Ideologische Grabenkämpfe um AHV-Reform. Webdokument. <https://www.vorsorgeforum.ch/bvg-aktuell/2020/8/6/ideologische-grabenkmpfe-um-ahv-reform.html> (zuletzt geöffnet am: 04.01.2021).

Werding, Martin. 2006. Kinderrente und Vorsorgepflicht – Der ifo-Vorschlag zur Lösung der demographischen Krise des Rentensystems. Ifo-Schnelldienst 59(7): 44-53.

Werding, Martin. 2014. Familien in der gesetzlichen Rentenversicherung: Das Umlageverfahren auf dem Prüfstand. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Wikipedia. 2021. Wilfrid Schreiber. https://de.wikipedia.org/wiki/Wilfrid_Schreiber (zuletzt geöffnet am: 22.11.2021).

